

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum, des Wirtschaftsministeriums, des Wissenschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms in den Förderperioden 2014-2020 einschließlich REACT-EU und 2021-2027 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren – VEZ 2021-2027)

Vom 29. November 2021 – Az.: 40-8438.15-03 B –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen
- 2 Zweck der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 In- und Außerkrafttreten

Anlage

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Zuwendungsziel ist in dem von der Europäischen Kommission genehmigten

- Operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2021-2027 (EFRE-Programm 2021-2027) oder
- Operationellen Programm des EFRE in Baden-Württemberg – Innovation und Energiewende – 2014-2020 (EFRE-Programm 2014-2020)

festgelegt, auf die insoweit verwiesen wird. Weitere Hinweise dazu finden sich unter www.efre-bw.de.

1.1.1 Das Ministerium Ländlicher Raum, das Wirtschaftsministerium, das Wissenschaftsministerium und das Umweltministerium setzen das EFRE-Programm 2021-2027, das EFRE Programm 2014-2020 sowie REACT-EU (EFRE-Programme) gemeinsam auf der Grundlage von EU-Verordnungen und nationalen Rechtsvorschriften um.

1.1.2 Diese Verwaltungsvorschrift trifft auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und dazu ergangener Verwaltungsvorschriften

(VV-LHO) die Regelungen hinsichtlich der Förderverfahren und Zuständigkeiten in den EFRE-Programmen, setzt die Rahmenbedingungen für weitere Verwaltungsvorschriften des Wirtschaftsministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Umweltministeriums, die unter Bezug auf diese Verwaltungsvorschrift die spezifischen Förderbestimmungen für die Umsetzung der konkreten Fördertatbestände der EFRE-Programme regeln (Fördervorschrift), und legt die Normenhierarchie für bestimmte Verwaltungsvorschriften fest.

1.2 Zuwendungen im Rahmen der EFRE-Programme werden in Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- dem genehmigten Operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Baden-Württemberg 2021-2027,
- dem genehmigten Operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Baden-Württemberg 2014-2020 „Innovation und Energiewende“,
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ber. ABl. L 261 vom 22.7.2021, S. 58),
- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60),
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ber. ABl. L 200 vom

26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/2221 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30) geändert worden ist,

- Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30),
- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289, ber. ABl. L 330 vom 03.12.2016, S. 12), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/558 (ABl. L 130 vom 24.04.2020, S. 1) geändert worden ist,
- den delegierten und Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen,
- den beihilferechtlichen Vorschriften,
- den Vorschriften des Vergaberechts,
- den §§ 23 und 44 LHO sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere die §§ 20, 21 sowie 48 bis 49a für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen,
- der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit Vorgaben und Leitlinien für die beteiligten Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems zur Abwicklung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierten Vorhaben im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2014-2020 - Innovation und Energiewende (VwV EFRE-Vorgaben und -Leitlinien - Förderhandbuch) vom 22. Dezember 2017 (GABI. 2014, 351)), (nachfolgend Förderhandbuch),
- dieser Verwaltungsvorschrift,

- den unter 1.1.2 genannten Fördervorschriften.

Dabei gelten die Verwaltungsvorschriften nach Spiegelstrich 13 bis 15 hierarchisch in der angeführten Reihenfolge.

- 1.3 Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen bewilligt.

2 Zweck der Zuwendung

Diese Verwaltungsvorschrift setzt die Rahmenbedingungen für das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des jeweiligen EFRE-Programms fest. Der konkrete Zuwendungszweck wird im Rahmen der jeweiligen Fördervorschrift gemäß der Anlage festgelegt.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, Personengesellschaften sowie natürliche Personen. Das Nähere regelt die jeweilige Fördervorschrift.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Im Rahmen der Umsetzung der EFRE-Programme werden transparente Projektauswahlkriterien und -methodiken eingesetzt, die der EFRE-Begleitausschuss Baden-Württemberg genehmigt hat. Die Projektauswahlkriterien und -methodiken werden auf der Internetseite www.efre-bw.de veröffentlicht. Sie werden gegebenenfalls in den Fördervorschriften beziehungsweise Ausschreibungen oder Förderaufrufen weiter spezifiziert und gewährleisten, dass auch Projekte von strategischer Bedeutung ausgewählt werden können.

- 4.2 Zuwendungen werden grundsätzlich in Baden-Württemberg eingesetzt. Bei investiven Projekten liegt der Ort der Investition grundsätzlich in Baden-Württemberg. Bei nicht-investiven Projekten liegt der Ort der Durchführung regelmäßig in Baden-Württemberg. Soweit nicht-investive Projekte grenzüberschreitend angelegt sind und ein solcher Ort nicht bestimmt werden kann, ist der juristische Sitz der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers maßgeblich.

In Ausnahmefällen können Projekte nach objektiven und nachvollziehbaren Maßstäben in die Anteile der jeweiligen Länder oder Staaten aufgeteilt und

die Anteile nach den jeweiligen Förderkonditionen geprüft und bewilligt werden. Dabei können Zuwendungsmittel in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb von Baden-Württemberg eingesetzt werden.

- 4.3 Eine Zuwendung aus einem EFRE-Programm kann für ein Projekt beziehungsweise ein Teilprojekt nur dann gewährt werden, wenn für das Projekt oder das Teilprojekt, für das eine Zuwendung aus EFRE-Mitteln beantragt wird, keine Zuwendung aus einem anderen EU-Fonds, einem anderen EU-Förderinstrument oder EFRE-Mitteln im Rahmen eines anderen Programms bewilligt wird.

Die Kumulierungsmöglichkeiten mit nationalen Fördermitteln regelt die jeweilige Fördervorschrift.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung oder der Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie werden in Form von Zuschüssen ausgereicht.

- 5.2 Die zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben können auch anhand von Standardeinheitskosten sowie Pauschalsätzen, die auf bestimmte Kostenkategorien angewendet werden, ermittelt werden.

- 5.3 Die zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben eines Vorhabens müssen

- für Vorhaben im EFRE-Programm 2021-2027 mindestens 250 000 Euro,
- für Vorhaben im EFRE Programm 2014-2020 mindestens 200 000 Euro,
- für Vorhaben im Rahmen von REACT-EU mindestens 100 000 Euro

betragen. Zuwendungen für Vorhaben mit einem EFRE-Anteil von unter 100 000 Euro werden nicht bewilligt.

Ein Vorhaben kann eine Maßnahme, ein Projekt, ein Bündel von Projekten (Teilprojekten) oder ein Vertrag sein.

- 5.4 Zuwendungen werden aus EFRE-Mitteln beziehungsweise REACT-EU-Mitteln und gegebenenfalls Mitteln des Landes gewährt. Der Fördersatz des EFRE beträgt regelmäßig

- für Vorhaben im EFRE-Programm 2021-2027 40 Prozent,

- für Vorhaben im EFRE-Programm 2014-2020 50 Prozent,
- für Vorhaben im Rahmen von REACT-EU 100 Prozent

der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens. Im Fall von Spiegelstrich 1 und 2 bestimmen sich die kofinanzierten Ausgaben nach den Festlegungen des jeweiligen EFRE-Programms, des Förderhandbuchs und der jeweiligen Fördervorschrift, im Fall von Spiegelstrich 3 bildet die Zuwendung die zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben.

5.5 Im Übrigen wird auf das Förderhandbuch Bezug genommen.

5.6 Die Fördertatbestände, die zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Höhe des Fördersatzes aus EFRE- und Landesmitteln werden in der jeweiligen Fördervorschrift festgelegt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des EFRE-Programms (EFRE NBest-P) und die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften im Rahmen der EFRE-Programme (EFRE NBest-K) für die jeweilige Förderperiode, die als Anlage zum Förderhandbuch erlassen werden, werden anstelle der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften nach Anlage 2 und Anlage 3 zu § 44 VV-LHO Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

6.2 Ausgaben im Rahmen von bewilligten Projekten können nur als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie grundsätzlich

- für Vorhaben im EFRE-Programm 2021-2027 zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni 2029,
- für Vorhaben im EFRE-Programm 2014-2020 zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 30. Juni 2023,
- für Vorhaben im Rahmen von REACT-EU zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 30. Juni 2023

angefallen sind.

- 6.3 Die Förderdaten eines bewilligten Vorhabens werden nach Maßgabe von Artikel 46 und Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 115 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 veröffentlicht. Im Übrigen wird auf die Vorschriften im Förderhandbuch zur Information und Kommunikation für Vorhaben im Allgemeinen und für Vorhaben von strategischer Bedeutung im Besonderen Bezug genommen.

7 Verfahren

- 7.1 Die Förderverfahren der EFRE-Programme werden nach einem einheitlichen Verwaltungsverfahren umgesetzt.

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe, nimmt dabei folgende Aufgaben wahr:

- Antragsannahme einschließlich Beratung zum Förderverfahren,
- formale Antragsprüfung,
- Bewilligung,
- Verwendungsnachweisprüfung einschließlich Vor-Ort-Überprüfungen,
- Auszahlung der Zuwendungen,
- Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Rückforderung und Verzinsung,
- Überwachung der Dauerhaftigkeit der Vorhaben.

Die fachliche Antragsprüfung und die Projektauswahl nimmt das zuständige Ressort nach Maßgabe der jeweiligen Fördervorschrift beziehungsweise Ausschreibung oder Förderaufruf vor.

- 7.2 Die jeweilige Fördervorschrift legt das Antragsverfahren, einschließlich etwaiger vorgelagerter Verfahren, fest. Ausschreibungen und Förderaufrufe werden auf der Internetseite www.efre-bw.de veröffentlicht und gegebenenfalls wird im Staatsanzeiger darauf hingewiesen. Ausschreibungen und Förderaufrufe für das EFRE-Programm 2021-2027 werden auf der Internetseite vorangekündigt. Anträge auf Zuwendungen werden bei der L-Bank eingereicht. Weitergehende Informationen und Formulare hierzu werden auf der Internetseite www.efre-bw.de veröffentlicht. Die L-Bank nimmt dabei auch die Funktion einer zentralen Ansprechpartnerin der Antragstellerinnen und Antragsteller wahr.

- 7.3 Die L-Bank bewilligt Zuwendungen auf der Grundlage der Projektauswahl des zuständigen Fachressorts sowie eigener Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 7.4 Anträge auf Auszahlung der Zuwendung sind bei der L-Bank unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare und Erbringung der erforderlichen Belege zu stellen (siehe EFRE NBest-P und EFRE NBest-K). Grundlage sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids für das Vorhaben getätigte, nachgewiesene und zuordenbare Ausgaben beziehungsweise das im Zuwendungsbescheid festgelegte Ergebnis der Förderung. Formulare und weitergehende Informationen sind auf der Internetseite www.efre-bw.de veröffentlicht.

Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises für die Schlusszahlung werden maximal 90 Prozent der Zuwendung ausgezahlt.

Teilbeträge der Zuwendung unter 10 000 Euro mit Ausnahme der Schlusszahlung werden nicht ausgezahlt.

- 7.5 Verwendungsnachweise sind der L-Bank unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare vorzulegen. Formulare und weitergehende Informationen sind auf der Internetseite www.efre-bw.de veröffentlicht.
- 7.6 Hinsichtlich Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Rückforderung und Verzinsung wird auf Nummer 1.2 Spiegelstrich 12 verwiesen.
- 7.7 Für Projekte des EFRE-Programms 2021-2027 erfolgt der Informationsaustausch zwischen L-Bank und Zuwendungsempfängenden grundsätzlich elektronisch ab dem Zugang des Zuwendungsbescheids über das Kommunikationsportal der L-Bank. Die Bewilligungsstelle kann ausnahmsweise auf den ausdrücklichen Wunsch der Zuwendungsempfängenden hin den Austausch von Informationen im Papierformat akzeptieren. Für Projekte der Förderperiode 2014-2020 einschließlich der Projekte von REACT-EU ist die Nutzung des Kommunikationsportals der L-Bank optional.

Das Weitere dazu wird im Zuwendungsbescheid sowie im Internet unter www.efre-bw.de und <https://zuma.l-bank.de> bekannt gegeben.

8 In- und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 30. November 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten die Regelungen zu REACT-EU in den Nummern 5.3 und 5.4 mit Wirkung vom 1. Februar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms „Innovation und Energiewende“ in der Förderperiode 2014-2020 vom 30. Juni 2014 (GABl. S. 351) außer Kraft.

Anlage Fördervorschriften

Fördervorschriften

- 1. Liste der im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 eingesetzten Förderverwaltungsvorschriften**
- 1.1. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg zur Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur und des Technologietransfers zur Erweiterung von Innovationskapazitäten sowie zur Validierung von Forschungsergebnissen und von Unternehmensgründungen (VwV EFRE- Erweiterung von Innovationskapazitäten- EVI + 2021-2027),
- 1.2. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg zur Förderung der Entwicklung innovativer Produkte und Verfahren zur Stärkung der Innovationsdynamik in der Wirtschaft (VwV EFRE- Innovative Produkte und Verfahren - IPV 2021-2027),
- 1.3. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zur Förderung einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung durch Innovationssysteme und Nachhaltigkeit 2021-2027 (VwV EFRE- RegioInn2030),
- 1.4. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (VwV EFRE FEIH – 2021-2027),
- 1.5. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) vom 9. Juli 2014 (GABl. S. 353), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Januar 2021 (GABl. S. 101) geändert worden ist,
- 1.6. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für das Holz Innovativ Programm (VwV - Holz Innovativ Programm - HIP) vom 19. November 2020 (GABl. S. 898), die durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Mai 2021 (GABl. S. 297) geändert worden ist,
- 1.7. Förderverwaltungsvorschrift EFRE Bioökonomie des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von Bio-Raffinerien zur Gewinnung von Rohstoffen aus Abfall und Abwasser – Bio-Ab-Cycling 2021-2027 (VwV EFRE Bioökonomie 2021–2027) vom 25. November 2020 (GABl. S. 821),
- 1.8. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung einer Modellregion Grüner Wasserstoff 2021-2027 (VwV EFRE - Wasserstoff 2021-2027) vom 5. Februar 2021 (GABl. S. 62),

- 1.9. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von Ressourceneffizienz in Unternehmen (VwV EFRE RE 2021-2027) vom 5. Mai 2021 (GABl. S. 248).

Die Verwaltungsvorschriften und ihre Änderungen sind neben der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg gebündelt auf der EFRE-Internetseite unter www.2021-27.efre-bw.de im Downloadcenter veröffentlicht.

2. Liste der im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2014-2020 - Innovation und Energiewende - eingesetzten Verwaltungsvorschriften

- 2.1. Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur und des Technologietransfers zur Erweiterung von Innovationskapazitäten sowie von Unternehmensgründungen (VwV EFRE – Erweiterung von Innovationskapazitäten – EVI 2014-2020) vom 13. August 2015 (GABl. S. 599),
- 2.2. Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Förderung von regionalen Clustern und landesweiten und regionsübergreifenden Innovationsplattformen (VwV EFRE-Cluster und Innovationsplattformen – CLIP 2014-2020) vom 21. Oktober 2014 (GABl. S. 718), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2015 (GABl. 2016 S. 3) geändert worden ist,
- 2.3. Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung durch Innovation und Nachhaltigkeit (VwV EFRE-RegioWIN 2014-2020) vom 13. August 2015 (GABl. S. 605), die durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Januar 2018 (GABl. S. 126) geändert worden ist,
- 2.4. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (VwV EFRE FEIH - 2014 - 2020) vom 20. April 2015 mit Änderungen vom 30. August 2021, veröffentlicht unter www.efre-bw.de,
- 2.5. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR),
- 2.6. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm „Holz Innovativ“ VwV EFRE - Holz Innovativ Programm - HIP 2014-2020) vom 30. April 2015 (GABl. S. 205), die durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Januar 2018 (GABl. S. 336) geändert worden ist,
- 2.7. Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die Förderung von Versuchsanlagen und großtechnischen Pilotanlagen zur Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm und Klärschlammasche (VwV EFRE - Phosphor 2014-2020) vom 30. September 2015 (GABl. S.649), die

durch Verwaltungsvorschrift vom 27. September 2017 (GABl. S. 449) geändert worden ist,

- 2.8. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von „regionalen Kompetenzstellen des Netzwerks Energieeffizienz“ (VwV EFRE - KEFF 2014-2020) vom 15. Juli 2015 (GABl. S. 550), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Juli 2019 (GABl. S. 373) geändert worden ist,
- 2.9. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zum Förderprogramm „Klimaschutz mit System“ im Rahmen des Operationellen EFRE-Programms „Innovation und Energiewende“ in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2014-2020 (VwV EFRE Klimaschutz mit System - KmS - 2014-2020) vom 3. Februar 2015 (GABl. S. 72), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 26. Januar 2021 (GABl. S. 62) geändert worden ist.

Die Verwaltungsvorschriften und ihre Änderungen sind neben der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg gebündelt auf der EFRE-Internetseite unter www.efre-bw.de im Downloadcenter veröffentlicht.